



LPVB · c/o Martin Beikirch · Leonhardtstraße 6 · 14057 Berlin

An die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer,
die Rechtsausschussmitglieder und alle Mitgliedsvereine
des Landes-Pétanque-Verband Berlin

Telefon 030/32 70 12 13

Fax 030/32 70 12 14

Mobil 0172/861 38 27

praesident@petanque-berlin.de

www.petanque-berlin.de

23. Januar 2017

Einladung zur ordentlichen Landesdelegiertenversammlung 2017

Termin: 12.2.2017 um 13 Uhr

Ort: Zehlendorfer Turn- und Sportverein von 1888 e. V.
Vereinsheim
Sven-Hedin-Straße 85, 14163 Berlin

Tagesordnung

1. Feststellung der fristgerechten Einladung, der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
2. Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung mit eventuellen Änderungen durch die Versammlung
3. Wahl 1 Protokollführer/in
4. Berichte des Vorstandes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen zum Vorstand: Vizepräsident/in Finanzen, Vizepräsident/in Lizenzen, Jugendreferent/in, Medienreferent/in.
8. Wahlen Rechtsausschuss: Vorsitzende/r, 2 Beisitzer/innen, 2 Ersatzbeisitzer/innen
9. Wahl 1 Kassenprüfer/in
10. Wahl des Schiedsrichterwarts im LPVB
11. Schiedsrichter/innen im LPVB – Stand der Dinge
12. Sportliches – Länderpokal, Liga 2017, BVP, Rangliste
13. Vorstellung, Diskussion und Genehmigung des Haushaltsplans 2017
14. Anträge – Diskussion und Beschlussfassung
15. Vergabe der LPVB Turniere (BMs, Qualis, Liga) und Verabschiedung des Berliner Turnierkalenders
16. Anspechpartner der Vereine
17. Sonstiges

Martin Beikirch
Präsident des LPVB

Anlagen: 4 Anträge zur Schiedsrichterordnung, 1 Antrag Anhang Sportordnung, 1 Entschließungsantrag des BCK, 6 Anträge bdb, Entwurf Berliner Turnierkalender 2017, Offizielle Pétanque-Spielregeln (gültig ab 1.1.2017)

Bank: Landes-Pétanque-Verband Berlin, Berliner Volksbank, **IBAN** DE19 1009 0000 2306 7790 04, **BIC** BEVODEBB

Leonhardtstraße 6 104057 Berlin

Telefon 030/32 70 12 13

Fax 030/32 70 12 14

Mobil 0172/861 38 27

praesident@petanque-berlin.de

www.petanque-berlin.de

Die ordentliche LDV 2017 des LPVB möge beschließen, dass die Schiedsrichterordnung wie folgt geändert wird.

21. Januar 2017

- 3.1 Die Ausbildung und Prüfung zum Schiedsrichter erfolgt gemäß §3 der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie des DPV und findet nach Möglichkeit einmal in zwei Jahren oder nach Bedarf statt.
- 3.2 Die erfolgreichen Absolventen einer Prüfung werden vom Schiedsrichterwart dem LPVB zum Schiedsrichter ernannt.
- 3.3 Die auf die Prüfung folgende Saison gilt als Probezeit. Dabei muss der Schiedsrichter auf mindestens einem offiziellen Turnier (Landes-Meisterschaften, Qualifikation, Ligaspielbetrieb) und einem sonstigen Turnier als Schiedsrichter tätig sein.
- 3.3 Die Schiedsrichterprüfung kann innerhalb von zwei Jahren auf Antrag nur einmal wiederholt werden.
- 3.5 Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Teilnehmer einen LPVB-Schiedsrichterausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr
- 3.6 Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit wird die Befristung der Gültigkeit des Schiedsrichterausweises von einem Jahr aufgehoben.

Neuer Text

- 3.1 Die Ausbildung und Prüfung zum Schiedsrichter erfolgt gemäß §3 der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie des DPV und findet nach Möglichkeit einmal in zwei Jahren oder nach Bedarf statt.
- 3.2. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Teilnehmer einen LPVB-Schiedsrichterausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr.
- 3.3. Bei nicht bestandener Prüfung kann die Schiedsrichterprüfung innerhalb von zwei Jahren auf Antrag einmal wiederholt werden.
- 3.4. Die auf die Prüfung folgende Saison gilt als Probezeit. Dabei muss der Schiedsrichter auf mindestens einem offiziellen Turnier (Landes-Meisterschaften, Qualifikation, Ligaspielbetrieb) und einem sonstigen Turnier als Schiedsrichter tätig sein.
- 3.5. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit wird die Befristung der Gültigkeit des Schiedsrichterausweises von einem Jahr aufgehoben. Der Schiedsrichterausweis wird vom Schiedsrichterwart automatisch verlängert, wenn der Schiedsrichter seinen Verpflichtungen in den vergangenen 2 Jahren nachgekommen ist.

Begründung: Neben der Korrektur der falschen Nummerierung wird in der neuen Fassung auf den alten Punkt 3.2 verzichtet, da er nicht nur inhaltlich falsch, sondern auch überflüssig ist. Die Voraussetzung zum LPVB Schiedsrichter sind unter Punkt 2 vollständig genannt. Darüber hinaus ist das Bestehen der Prüfung einzig und allein ausreichend für den Titel LBVB Schiedsrichter.

Die Probezeit gilt als Zeit der Bewährung, in der der Schiedsrichter zeigen soll, dass er dieses Ehrenamt angemessen ausfüllen kann. Da es formal gesehen keinen Grund für eine Ablehnung nach der Probezeit gibt, ist auch keine weitere Ausführung notwendig.

Die Schiedsrichter sollen mindestens einmal in zwei Jahren einen Einsatz haben und sofern angeboten an Fortbildungen teilnehmen. Wenn sie dazu nicht bereit oder in der Lage waren, kann die Verlängerung des Schiedsrichterausweises verweigert werden.

Martin Beikirch
Präsident des LPVB

LPVB · c/o Martin Beikirch · Leonhardtstraße 6 · 14057 Berlin

Telefon 030/32 70 12 13

Fax 030/32 70 12 14

Mobil 0172/861 38 27

praesident@petanque-berlin.de

www.petanque-berlin.de

Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung

Die ordentliche LDV 2017 des LPVB möge beschließen, dass die Schiedsrichterordnung wie folgt geändert wird.

21. Januar 2017

Alter Text

4 Pflichten

- 4.1 Der Schiedsrichterwart und die Schiedsrichter müssen in einem Jahr ihren Einsatz bei mindestens einer Landesmeisterschaft und einem Turnier/Ligaspieltag nachweisen. Jeder Einsatz ist von dem Schiedsrichter in einem Schiedsrichterbericht zu dokumentieren und zeitnah dem Schiedsrichterwart einzureichen. Er muss insbesondere:
- die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelheft F.I.P.J.P. (deutsche Fassung) überwachen,
 - darauf achten, dass seine getroffenen Entscheidungen auf dem gesamten Spielgelände beachtet werden,
 - sicher stellen, dass Auslosungen nicht manipuliert werden.
- 4.2 bis 4.9 unverändert

Neuer Text

4 Pflichten

- 4.1 Die Schiedsrichter müssen innerhalb von zwei Jahren ihren Einsatz bei mindestens einer Landesmeisterschaft und einem Turnier/Ligaspieltag nachweisen. Jeder Einsatz ist von einem Schiedsrichter in einem Schiedsrichterbericht zu dokumentieren und zeitnah dem Schiedsrichterwart einzureichen. Er muss insbesondere:
- die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelheft F.I.P.J.P. (deutsche Fassung) überwachen,
 - darauf achten, dass seine getroffenen Entscheidungen auf dem gesamten Spielgelände beachtet werden,
 - sicher stellen, dass Auslosungen nicht manipuliert werden.
- 4.2– 4.9 unverändert
- 4.10 Die Teilnahme an den vom Schiedsrichterwart des LPVB angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, siehe auch Punkt 5 Schiedsrichterwart, sowie die Teilnahme an Schiedsrichtertreffen sind für die Schiedsrichter verpflichtend. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, kann der LPVB auf Antrag des Schiedsrichterwarts dem betroffenen Schiedsrichter die Schiedsrichterlizenz entziehen.

Begründung:

4.1 Der Schiedsrichterwart und die Schiedsrichter, das ist für den Schiedsrichterwart doppelt, da er in jedem Falle Schiedsrichter ist. Die weitere Änderung soll es den Schiedsrichtern ermöglichen aus privaten oder beruflichen Gründen Ihr Schiedsrichteramt für einen angemessenen Zeitraum ruhen zu lassen, ohne gleich den Status eines Schiedsrichters zu verlieren. Ebenfalls kann es sein, dass der LPVB in einem Jahr nicht genügend Einsätze zur Verfügung stellen kann, um allen Schiedsrichtern die Möglichkeit der Erfüllung der Pflichten des Punktes 4.1 zu geben.

Der neue Punkt 4.10 zielt auf die Verpflichtung der Schiedsrichter sich permanent weiterzubilden, um in Abstimmung mit Ihren Kollegen eine qualitativ hochstehende Schiedsrichterarbeit leisten zu können. Der LPVB muss auch die Möglichkeit haben, Schiedsrichtern, die die Angebote des LBVB und Ihres Schiedsrichterwartes nicht wahrnehmen wollen, angemessen sanktionieren zu können.



Martin Beikirch
Präsident des LPVB

LPVB · c/o Martin Beikirch · Leonhardtstraße 6 · 14057 Berlin

Telefon 030/32 70 12 13

Fax 030/32 70 12 14

Mobil 0172/861 38 27

praesident@petanque-berlin.de

www.petanque-berlin.de

Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung

Die ordentliche LDV 2017 des LPVB möge beschließen, dass die Schiedsrichterordnung wie folgt geändert wird.

19. Dezember 2016

Alter Text

5 Schiedsrichterwart

Der Schiedsrichterwart des LPVB hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ...
- bei allen lizenzpflichtigen Turnieren muss mindestens ein Schiedsrichter und bei voraussichtlich mehr als 50 teilnehmenden Mannschaften, mindestens zwei Schiedsrichter eingesetzt werden, bei Bedarf entsprechend mehr;
- an Ligaspieltagen müssen zwei Schiedsrichter eingesetzt werden;
- sollte ein Ligaspiel vorgezogen werden, muss ein Schiedsrichter anwesend sein, der vom Schiedsrichterwart oder dessen Vertreter bestimmt wird.

Neuer Text

5 Schiedsrichterwart

Der Schiedsrichterwart des LPVB hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ...
- bei allen lizenzpflichtigen Turnieren muss mindestens ein Schiedsrichter und bei voraussichtlich mehr als 50 teilnehmenden Mannschaften, **möglichst** zwei Schiedsrichter eingesetzt werden, bei Bedarf entsprechend mehr;
- an Ligaspieltagen **sollen möglichst** zwei Schiedsrichter eingesetzt werden;
- sollte ein Ligaspiel vorgezogen werden, muss ein Schiedsrichter anwesend sein, der vom Schiedsrichterwart oder dessen Vertreter bestimmt wird;
- **stehen für eine LPVB Veranstaltung nicht genügend Schiedsrichter zur Verfügung, kann der Schiedsrichterwart regelkundige Personen einsetzen. Diese dürfen keine Sanktionen anordnen, das dürfen nur Schiedsrichter;**
- **Ist das Amt des Schiedsrichterwarts vakant, liegen dessen Aufgaben beim Landesvorstand. Der Landesvorstand kann auch einen Landesschiedsrichter – bei dessen Einverständnis – mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsrichterwarts bis zu dessen Neuwahl durch die Landesdelegiertenversammlung beauftragen.**

Begründung: Anpassung der Schiedsrichterordnung an die Sportordnung in Bezug auf regelkundige Personen und Ergänzung für den Fall, dass das Amt des Schiedsrichterwarts vakant ist.



Martin Beikirch
Präsident des LPVB

LPVB · c/o Martin Beikirch · Leonhardtstraße 6 · 14057 Berlin

Telefon 030/32 70 12 13

Fax 030/32 70 12 14

Mobil 0172/861 38 27

praesident@petanque-berlin.de

www.petanque-berlin.de

Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung

Die ordentliche LDV 2017 des LPVB möge beschließen, dass die Schiedsrichterordnung wie folgt geändert wird.

19. Dezember 2016

Alter Text

7 Aufwandsentschädigung

- 7.1 Ein Schiedsrichter, der nicht am Spielbetrieb teilnimmt, muss vom Veranstalter angemessen honoriert werden.
- 7.2 Das Honorar für Landesverbandseinsätze bestimmt der Vorstand des LPVB in Absprache mit dem Schiedsrichterwart zu Beginn eines Kalenderjahres für die Dauer von zwei Jahren. Ab 2009 beträgt das Honorar 30,00 €.

Neuer Text

7 Aufwandsentschädigung

- 7.1 Ein Schiedsrichter, der nicht am Spielbetrieb teilnimmt, muss vom Veranstalter angemessen honoriert werden.
- 7.2 Das Honorar für Landesverbandseinsätze bestimmt der Vorstand des LPVB in Absprache mit dem Schiedsrichterwart zu Beginn eines Kalenderjahres für die Dauer von zwei Jahren. **Ab 2017 beträgt das Honorar 30,00 € für Einsätze, die nicht länger als 6 Stunden dauern. Für Einsätze die länger als 6 Stunden dauern, beträgt das Honorar 50,00 €.**

Begründung: Der zeitliche Aufwand der für den LPVB tätigen Schiedsrichter ist enorm und soll künftig angemessener honoriert werden.



Martin Beikirch
Präsident des LPVB



LPVB · c/o Martin Beikirch · Leonhardtstraße 6 · 14057 Berlin

Antrag zur Änderung des Anhangs der Sportordnung

Die ordentliche LDV 2017 des LPVB möge beschließen, dass der Anhang der Sportordnung wie folgt geändert wird.

Telefon 030/32 70 12 13

Fax 030/32 70 12 14

Mobil 0172/861 38 27

praesident@petanque-berlin.de

www.petanque-berlin.de

22. Januar 2017

Aufhebung von Ziff. 1 des Anhangs zur SPO

Der Landesvorstand beantragt:

1. Ziffer 1 des Anhangs zur Sportordnung wird ersatzlos gestrichen.
2. Ziffer 2 des Anhangs zur Sportordnung wird Ziffer 1.

Begründung:

Mit Gültigkeit ab 01.01.2017 schreibt das F.I.P.J.P.-Reglement in Art. 39 vor:

„Von jedem Spieler wird korrekte Bekleidung erwartet. Aus Sicherheitsgründen müssen die Spieler zum Schutz von Zehen und Hacken geschlossene Schuhe tragen!“

Das Reglement der F.I.P.J.P. wird in Ziff. 1.4 unserer Sportordnung ausdrücklich als übergeordnete Regelung anerkannt. Die im LPVB bislang geltende Sonderregelung nach Ziff. 1 des Anhangs – „auf eine Vorschrift zur Fußbekleidung (wird) verzichtet“ – ist daher nicht mehr zulässig, ihre Streichung zwingend.

LPVB-Landesvorstand, 22.1.2017